Merkblatt: Pflichten für Steuerberater nach dem Geldwäschegesetz

			Seite
Α	Pflic	chten für ALLE Steuerberater	2
	I.	Dokumentierte Risikoanalyse	2
	II.	Allgemeine Sorgfaltspflichten	3
		 Was sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten? a) Identifizierung des Mandanten b) Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person c) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten d) Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung e) Mandant oder wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP)? 	3 3 3 4 4
		f) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung	4
		2. Durchführung der allgemeinen Sorgfaltspflicht durch Dritte	4
		3. Zeitpunkt der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten	4
		4. Vereinfachte Sorgfaltspflichten	5
		5. Verstärkte Sorgfaltspflichten	5
	III.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	6
	IV.	Pflicht zur Verdachtsmeldung?	6
	V.	Vorkehrungen zur Beantwortung von Auskunftsanfragen der FIU oder anderer zuständiger Behörden	8
В	rige	sätzliche) Pflichten für Praxen mit mehr als 10 Steuerberatern (oder Angehö- en sozietätsfähiger Berufe) rne Sicherungsmaßnahmen	9
С	rige	sätzliche) Pflichten für Praxen mit mehr als 30 Steuerberatern (oder Angehö- en sozietätsfähiger Berufe) stellung eines Geldwäschebeauftragten	10

			2
Α	Pflichten für ALLE Steuerberater		
I.	Dokumentierte Risikoanalyse	§ 4 Abs. 2 , § 5 Abs. 1 und 2 GWG	III. 1 AAH ¹
	Analyse der Struktur und Geschäftstätigkeit der Steuerberaterpraxis - Größe und Organisation - Organisations- und Schulungsmaßnahmen in Bezug auf geldwäscherelevante Sachverhalte - Mandantenstruktur - Geschäftsbereiche - National/international tätig	a.i.a 2 0110	III. 1 b) AAH
	 Analyse des Geschäfts- und Mandantenrisikos Treuhänderische Tätigkeit? Vermögensverwaltung? Bargeldgeschäfte? Persönlicher Mandantenkontakt? Mandanten besonderer Risikogruppe zugehörig? 		III. 1 b) AAH
	Bewertung und Kategorisierung der identifizierten Risiken - Hohes Risiko - Mittleres Risiko - Niedriges Risiko (siehe Anlagen 1 und 2 zu den Auslegungs- und Anwendungshinweisen)		III. 1 b) Anl. 1 und 2 AAH
	Überprüfung und Weiterentwicklung der bisher getroffenen Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse		III. 1 b) AAH
→	 Ausnahme: Befreiung von der Dokumentationspflicht Die Risikoanalyse muss grundsätzlich dokumentiert werden. Auf Antrag kann die Steuerberaterkammer XY im Einzelfall von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse eine Befreiung erteilen, wenn der Steuerberater darlegen kann, dass die konkreten Geldwäscherisiken, die im Rahmen seiner Tätigkeit bestehen, klar erkennbar sind und er sie versteht. Hinweis: Die Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse befreit nicht davon, die Analyse durchzuführen! 	§ 5 Abs. 4 GWG	III. 1 a) (am Ende) AAH

_

¹ AAH = Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Berlin zum Geldwäschegesetz

_	Distantin All F Character		3
Α	Pflichten für ALLE Steuerberater		
II.	Allgemeine Sorgfaltspflichten	§ 10 Abs. 1 - 3 GWG	IV AAH
1.	Was sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten?		IV. 1 AAH
a	Identifizierung des Mandanten Festhalten folgender Angaben: - bei natürlichen Personen	§§ 11, 12, 13 Abs. 1 GWG	IV. 1 c) aa) aaa) AAH
⇒	Überprüfung der Angaben wahlweise anhand folgender Dokumente: - bei natürlichen Personen: gültiger amtlicher Ausweis oder ggf. auch andere Dokumente oder elektronische Verfahren wie z. B. elektronischer Identitätsnachweis oder qualifizierte elektronische Signatur (siehe § 12 Abs. 1 GWG) Hinweis: Zur Überprüfung der Echtheit von Ausweisdokumenten siehe PRADO: öffentliches Online Register echter Identitäts- und Reisedokumente (https://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-start-page.html)		
	 bei juristischen Personen oder Personengesellschaften: Auszug aus dem Handelsregister (bzw. dokumentierte Einsichtnahme), aus vergleichbaren Registern oder Vorlage von Gründungsdokumenten; bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts Überprüfung der Namen der Gesellschafter anhand Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterliste, ggf. Identifizierung der Gesellschafter wie natürliche Personen 		
b)	Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person (Bevollmächtigter oder Bote) - s. o. wie Mandant selbst	§ 11 Abs. 1 GWG	IV. 1 c) aa) bbb) AAH
c)	 Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten Definition: wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. 	§§ 3, 10 Abs. 1 Nr. 2, 11 Abs. 5 und 6, 43 Abs. 1 Nr. 3 GWG	IV. 1 c) aa) ccc) AAH

Α	Pflichten für ALLE Steuerberater		
^			
	 Grundsätzlich genügt Name und Vorname; in Risikofällen sind weitere Daten zu erheben Überprüfung der Angaben zur Identität: Abfrage Transparenzregister (bei besonderem Geldwäsche- oder Terrorismusrisiko oder Widerspruch zwischen eigenen Erkenntnissen und Eintragung im Transparenzregister: Überprüfen der Eintragung anhand geeigneter Dokumente, z. B. aktuelle Gesellschafterliste) 		
⇒	Hinweis: Kein Verzicht auf Identifizierung möglich, nur weil Mandant bekannt ist! Lediglich, wenn Mandant schon identifiziert wurde, kann von nochmaliger Identifizierung abgesehen werden!		
d)	Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung (nur notwendig, wenn sich Art und Zweck der Geschäftsbeziehung nicht schon zweifelsfrei ergeben, wie z. B. bei der üblichen Hilfeleistung in Steuersachen)	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GWG	IV. 1. c) bb) AAH
e)	Mandant oder wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP)? PEPs sind z. B. Staats- und Regierungschefs, Minister, Parlamentarier, Richter an obersten Gerichten, Verfassungsrichter, Botschafter, höherrangige Angehörige der Bundeswehr u. ä., sowie deren Familienmitglieder und den PEPs nahestehende Personen Klärung der PEP-Eigenschaft mit Hilfe formularmäßiger Selbstauskunft des Mandanten zu seiner PEP-Eigenschaft, eigener Internetrecherche des Steuerberaters oder auch durch kostenpflichtige Datenbanken wie z. B. www.gwg24.de, www.world-check.com o. ä.	§§ 1 Abs. 12-14, 10 Abs. 1 Nr. 4 GWG	IV. 1. c) cc) AAH
\Rightarrow	Hinweis: Siehe auch Merkblatt "Identifizierung eines PEPs"		
f)	Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (entspricht Mandantenverhalten den über ihn bekannten Informationen)	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GWG	IV. 1. c) dd) AAH
2.	Durchführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten durch Dritte Bei überörtlichen Sozietäten, Steuerberatungsgesellschaften etc. genügt es, wenn an einer Stelle die Sorgfaltspflichten erfüllt und dokumentiert und an die anderen Niederlassungen übermittelt werden.	§ 17 GWG	IV. 1. e) AAH
3.	 Zeitpunkt der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten i. d. R. vor Begründung einer Geschäftsbeziehung <u>außerhalb</u> einer dauerhaften Geschäftsbeziehung bei Transaktionen (= Entgegennehmen und Weiterleiten von Wertgegenständen oder Geldbeträgen, ggf. auch Netzgeld, durch den Steuerberater für Nicht-Mandanten bzw. für Mandanten, die den Steuerberater nur vorübergehend beauftragt hatten) ab 15.000 € 	§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 GWG	IV. 1. a) AAH

		1	5
Α	Pflichten für ALLE Steuerberater		
	 immer wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass es sich um Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt bei Zweifeln an der Identität des Mandanten 		
	Hinweis: Können die allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, darf das Mandat nicht angenommen werden und im Falle eines bestehenden Mandats nicht fortgesetzt werden (Ausnahme: Überwachungspflicht). AUSNAHME für Steuerberater: Kündigungspflicht gilt nicht, wenn es sich um ein rein steuerberatendes Mandat handelt (also ausschließlich Tätigkeiten nach § 33 StBerG; nicht jedoch vereinbare Tätigkeiten und reine Buchführungs-mandate!). Ausnahme der AUSNAHME: Weiß der Steuerberater, dass er für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen wird, gilt wieder die Kündigungspflicht.	§ 10 Abs. 9 GWG	
4.	 Vereinfachte Sorgfaltspflichten Wann? Wenn sich aus Risikoanalyse oder im Einzelfall nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt. Wie? Kein Absehen von allgemeinen Sorgfaltspflichten, aber Reduzierung der Maßnahmen möglich, insbesondere bei Identifizierung des Mandanten und/oder wirtschaftlich Berechtigten 	§ 14 und Anlage zum GWG	IV. 2. AAH und Anla- ge 1 zu den AAH
	Hinweis: Kündigungspflicht (s. o. der Hinweis zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten) gilt auch bei Nichterfüllung der vereinfachten Sorgfaltspflichten		
5.	 Verstärkte Sorgfaltspflichten Wann? Wenn sich aus Risikoanalyse oder im Einzelfall ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt. Was ist ein erhöhtes Risiko, wie ist damit umzugehen? Mandant ist politisch exponierte Person (PEP) oder ist in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen (siehe Fußnote 44 AAH):	§ 15 und Anlage zum GWG FIU ² An- haltspunk- tepapier	IV. 3. AAH und Anla- ge 2 zu AAH

² FIU = Financial Intelligence Unit bzw. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Α	Pflichten für ALLE Steuerberater		
	Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung		
	Hinweis: Kündigungspflicht (s. o. der Hinweis zu den allge- meinen Sorgfaltspflichten) gilt (erst recht) bei Nicht- Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten.		
III.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	§ 8 GWG	III. 1. a) und VI
	Insbesondere Pflicht zur Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der im Rahmen deren Erfüllung erhobenen Angaben nebst Nachweisen!		
	Aufbewahrungspflicht: 5 Jahre, danach sofortige Vernichtung		
IV.	Pflicht zur Verdachtsmeldung?	§ 43 GWG	V. AAH
!	Wichtige Ausnahme für Steuerberater! Keine Pflicht zur Verdachtsmeldung, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Steuerberater im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat! Dazu gehört auch die Phase der Mandatsanbahnung. Die Ausnahme gilt für alle Informationen die der Steuerberater im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis erlangt, unabhängig davon, ob Tätigkeiten nach § 33 StBerG, Lohnoder Finanzbuchführung oder vereinbare Tätigkeiten Gegenstand des Mandats sind. Ausnahme der AUSNAHME: Die Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht jedoch weiterhin, wenn der Steuerberater positiv weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer	§ 43 Abs. 2 Satz 1 GWG	V. 2. AAH
	anderen Straftat nutzt oder genutzt hat. Falls dennoch Pflicht zur Verdachtsmeldung, dann	FIU An- haltspunkte- papier	
	 in welchen Fällen? Wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz 2 StGB) Wenn Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen Wenn der Vertragspartner seiner Pflicht, gegenüber dem Steuerberater offenzulegen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handeln will, nicht nachkommt. 	§§ 43 Abs. 1, 11 Abs. 2 GwG	
	Hinweis: keine Meldung ins Blaue, es müssen schon aussa- gekräftige Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente vorliegen!		

Α	Pflichten für ALLE Steuerberater		
	zu welchem Zeitpunkt?		
	Sowohl vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Mandanten, als auch während der Geschäftsbeziehung sowie noch nach deren Abschluss, wenn sich dann erst der Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismus-finanzierung ergibt		
\Rightarrow	Hinweis: Pflicht zur Meldung! Kein Ermessen, ob man meldet, wenn konkreter Verdacht besteht.		
	an wen?		V. 4. AAH
	 Unmittelbar an die Zentralstelle für Finanztransakti- onsuntersuchungen (FIU) 		
	 Elektronisch via Meldeportal "goAML". Achtung: Vorher ist Registrierung notwendig! 		
	Grundsätzlich keine Information des Mandanten, dass beabsichtigt wird, Verdachtsmeldung abzugeben oder diese bereits abgegeben wurde.	§ 47 Abs. 1 GWG	V. 5. AAH
	Auch grundsätzlich keine Information Dritter, dass beabsichtigt wird, Verdachtsmeldung abzugeben oder diese bereits abgegeben wurde.	§ 47 Abs. 1 GWG	V. 5. AAH
	 Ausnahme: Information staatlicher Stellen innerhalb derselben Unternehmensgruppe innerhalb EU-weit tätiger juristischer Personen oder Strukturen 	§ 47 Abs. 2 GWG	V. 5. AAH
	Nach Erstattung einer Verdachtsmeldung vorerst keine Durchführung der betreffenden Transaktion mehr	§ 46 GWG	V. 6. AAH
	Ausnahme:		
	- Zustimmung FIU oder Staatsanwaltschaft		
	 Nach Abgang der Meldung sind mehr als 3 Werktage verstrichen, ohne dass sich FIU oder Staatsanwaltschaft gemeldet haben. 		
	 Aufschub der Transaktion würde Aufdeckung einer Straftat verhindern. 		
	Dokumentation der Erwägungsgründe, die für oder gegen eine Verdachtsmeldung sprachen!	§§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 43 Abs. 1 GwG	VI. 1. AAH
V.	Vorkehrungen zur Beantwortung von Auskunftsanfragen der FIU oder anderer zuständiger Behörden	§§ 6 Abs. 6 Satz 1, 28 Abs. 1 Nr. 9 GWG	III. 2. e) AAH
!	 Auskunftsanfragen zu Geschäftsbeziehungen mit be- stimmten Personen innerhalb der letzten 5 Jahre 		
	- Steuerberater haben ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben, es sei denn sie wissen, dass das Mandatsverhältnis für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt werden soll (siehe auch oben: Ausnahme bei Verdachtsmeldung)		

В	(Zusätzliche) Pflichten für Praxen mit mehr als 10 Steuerberatern oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe - Schaffen interner Sicherungsmaßnahmen	§ 6 Abs. 9 GWG und Anordnung der StBK Berlin	III. 2 AAH
	Was sind interne Sicherungsmaßnahmen?		
	vvas sina interne sienerangsmaisnammen:		
	 Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen im Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Einhaltung der allgemeinen, vereinfachten oder verstärkten Sorgfaltspflichten im Umgang mit der Meldepflicht der Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Einhaltung sonstiger Vorschriften des GWG 	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GWG	III. 2. b) AAH
	 Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs neuer Produkte und Technologien zur Begehung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzie- rung der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbezie- hungen oder Transaktionen 	§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GWG	III. 2. b) AAH
	 Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf die Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung 	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GWG	III. 2. b) AAH
	Überprüfung der Mitarbeiter - auf Zuverlässigkeit	§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GWG	III. 2. b) AAH
	Überprüfung obengenannter Grundsätze durch einen unabhängigen Prüfer, sofern angemessen (ersetzbar durch Innenrevision) und Dokumentation der Prüfungsergebnisse und der empfohlenen Maßnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln	§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GWG	III. 2. c) AAH
	 Einrichtung eines kanzlei-internen Hinweisgeber-Systems (sog. Whistle-Blowing) Vorkehrungen, die es Mitarbeitern ermöglichen, anonym Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu melden 	§§ 6 Abs. 5, 53 Abs. 5 GWG	III. 2. d) AAH
	Hinweis: Steuerberater können selbst bestimmen, welche Stelle sie für geeignet in obigem Sinne halten und wie sie die Anonymität des Mitarbeiters sicherstellen.		

С	(Zusätzliche) Pflichten für Praxen mit mehr als 30 Steuerberatern oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	§ 7 Abs. 1 GWG und Anordnung der StBK Berlin	III. 3. AAH
	Geldwäschebeauftragter (und sein Stellvertreter)	201	
	 kann ein in der Praxis t\u00e4tiger Berufsangeh\u00f6riger oder unmittelbar unter der Gesch\u00e4ftsleitung angesiedelter Mit- arbeiter sein 		
	- ist der Steuerberaterkammer XY anzuzeigen		
	 ist Ansprechpartner für FIU, Strafverfolgungsbehörden oder die Steuerberaterkammer XY als Aufsichtsbehörde 		
	- berichtet unmittelbar der Geschäftsleitung		
	 untersteht keinem Direktionsrecht, wenn es um die Ent- scheidung der Erstattung einer Verdachtsmeldung oder die Erfüllung einer Anfrage der FIU geht 		
	- ihm sind notwendige Mittel und Befugnisse zur Erfüllung seiner Aufgabe einzuräumen; insbesondere ungehinder- ter Zugang zu Informationen, Daten, Aufzeichnungen und System der Praxis		
	- ihm dürfen aufgrund seiner Tätigkeit keine Nachteile im Beschäftigungsverhältnis entstehen		